

5.5. Die Grundsätze der Beweisführung

Die Grundsätze der Beweisführung stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrensrechts für die Beweisführung im Strafverfahren dar. Sie bilden somit die allgemeinsten Regeln der Beweisführung im Strafverfahren. Die Anwendung und Auslegung der anderen gesetzlichen Bestimmungen des Beweisrechts ist deshalb nur im Rahmen dieser Grundsätze möglich und statthaft.

Ausgehend von den Zielen der Beweisführung im Strafverfahren haben diese Grundsätze in erster Linie die Aufgabe, die Wahrheit der den verfahrensabschließenden Entscheidungen zugrundeliegenden Erkenntnisse zu sichern und allgemein den Weg festzulegen, auf dem die Wahrheit festgestellt werden soll.

Sie bringen weiter den Grundgedanken des sozialistischen Strafverfahrens zum Ausdruck, daß für die Beweisführung im Strafverfahren nicht jeder mögliche Weg beschritten werden soll. In ihnen kommt das demokratische und humanistische Wesen des sozialistischen Strafverfahrensrechts zum Ausdruck, indem bei der Feststellung der Wahrheit unbedingt die Würde und die Rechte der Persönlichkeit im Strafverfahren zu beachten sind. Dazu ist es notwendig, streng die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren. Die Grundsätze des Beweisrechts sind somit Ausdruck der objektiven Anforderungen, die an die Beweisführung im sozialistischen Strafverfahren gestellt werden.

Für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts sind folgende Grundsätze der Beweisführung bestimmend :

1. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung ;
2. Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege;
3. Gesetzlichkeit der Beweisführung und
4. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.²¹

5.5.1. *Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung*

In diesem Grundsatz findet die Auffassung des Marxismus-Leninismus über das Verhältnis von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit als Widerspiegelung eines objektiven Zusammenhanges in der sozialistischen Gesellschaft ihren Ausdruck. Er muß deshalb für das Beweisrecht aus dem allgemeinen Grundsatz des Strafverfahrens, der Feststellung und Zugrundelegung der objektiven Wahrheit, hergeleitet werden. Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit ist in § 8 StPO ausdrücklich festgelegt. Er kann nur auf der Grundlage des tiefen Verständnisses der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit

21 Vgl. „Beschuß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9.1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 71.